

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich beantrage die Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre:

- **Widerspruch gegen die Weitergaben von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG))**
Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgemeinschaft meines Ehegatten/Lebenspartners/meiner Eltern übermittelt werden.

Die Erklärung soll auch für meine minderjährigen Kinder gelten, sofern diese nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören (bitte durchstreichen, wenn nicht zutreffend).

- **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 50 Abs. 1 BMG, § 8 Abs. 1 Meldegesetz NRW)**
Ich beantrage, dass meine Daten vor Wahlen und Abstimmungen (allgemeine Wahlen, Abstimmungen, Volksentscheiden, Volksbegehren, Bürgerentscheiden) nicht an Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerber, übermittelt werden.
- **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an die Bundeswehr (§§ 36 Abs. 2 BMG, 58c Soldatengesetz) – gilt nur für Personen unter 18 Jahren**
Ich beantrage, dass meine Daten nicht zu Werbezwecken an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden.
- **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)**
Ich beantrage, dass meine Daten nicht zum Zweck der Erstellung von Adressbüchern an Adressbuchverlage herausgegeben werden.
- **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)**
Ich beantrage, dass meine Daten über Alters- oder Ehejubiläen nicht an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk herausgegeben werden.

Ich erteile meine **generelle Einwilligung** zur Weitergabe meiner Daten zum Zwecke

- der Werbung,
- des Adresshandels.

Bad Laasphe, den

Unterschrift

Bitte bei der Stadt Bad Laasphe - Bürgerbüro einreichen!

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das BMG sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern - die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben (Ehegatte, Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) und nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören - übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Der Widerspruch ist nach dem Meldegesetz nicht zulässig, wenn Sie ein und derselben Religionsgesellschaft angehören.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/innen sowie Landräten/Landrätinnen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Auch darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden Antragstellern und Parteien Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Der Widerspruch kann von Personen erfasst werden, die im Folgejahr oder im Jahr darauf das 18. Lebensjahr vollenden. Daten von Personen außerhalb dieses Altersbereichs werden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht übermittelt, daher kann dieser Altersbereich auch keinen Widerspruch erheben.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, sofern die Einwohner dieser Datenweitergabe nicht widersprochen haben. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten des Betroffenen (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Auskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist unzulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich widersprochen haben.

Nur mit Ihrer Einwilligung darf die Meldebehörde

einer auskunftsbegehrenden Stelle oder Person Ihre Daten zu Werbezwecken und/oder Zwecken des Adresshandels übermitteln.